

Standpunkt

Alkoholverbot für Kraftfahrer

Insgesamt hat sich die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden seit dem Jahr 2000 um rund 45 % verringert. Im Jahr 2025 verunglückten über alle Arten der Verkehrsteilnahme hinweg 18.037 Personen aufgrund eines alkoholbedingten Unfalls, das entspricht einem Anteil von rund 5 % an allen Verunglückten im Straßenverkehr. Die Zahl der bei Alkoholunfällen getöteten Personen betrug 170. Etwa jeder 17. getötete Verkehrsteilnehmer starb infolge eines Alkoholunfalls.

Rechtslage

Gemäß § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) handelt ordnungswidrig, wer ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr führt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Fahrten unterhalb dieses Grenzwerts unbedenklich sind. Bereits ab 0,3 Promille können bei alkoholbedingten Fahrfehlern oder Ausfallerscheinungen rechtliche Konsequenzen bis hin zum Entzug der Fahrerlaubnis drohen. Ab 1,1 Promille gilt ein Kraftfahrzeugführer unabhängig von seinem Fahrverhalten als absolut fahruntüchtig und macht sich strafbar. Für Kraftfahrer unter 21 Jahre sowie Fahranfänger in der Probezeit gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Unfallstatistik

Langfristig betrachtet ist die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden im Straßenverkehr gesunken. Dennoch ist Alkohol im Straßenverkehr weiterhin eine Unfallursache, die nicht unterschätzt werden darf. In den letzten Jahren stieg die Anzahl von Alkoholunfällen mit Personenschaden wieder an. Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes deuten auf eine überdurchschnittlich hohe Unfallschwere bei Unfällen, bei denen mindestens einer der Beteiligten unter Alkoholeinfluss stand, hin. Im Jahr 2025 waren von 15.201 alkoholisierten Beteiligten an Unfällen mit Personenschaden 6.377 Fahrer eines Pkw. Auffallend ist, dass die Blutalkoholkonzentration (BAK) der beteiligten Pkw-Fahrer bei Unfällen mit Personenschaden in der Vergangenheit in den meisten Fällen den gesetzlich festgeschriebenen Höchstwert weit überschritt. 2021 wiesen laut Statistischem

Bundesamt rund 70 % der Pkw-Fahrer mit Angaben zum BAK-Wert, die alkoholisiert an einem Unfall mit Personenschaden beteiligt waren, Blutalkoholwerte von mindestens 1,1 Promille auf. Etwa jeder fünfte alkoholisierte Pkw-Fahrer hatte einen Alkoholgehalt von mindestens 2,0 Promille im Blut. Neben deutlicher Enthemmung und damit einhergehender Selbstüberschätzung fallen stark alkoholisierte Personen u.a. durch Sprachschwierigkeiten, sowie Störungen von Koordination und Motorik auf.

Bewertung

Die Einführung eines absoluten Alkoholverbotes am Steuer wird immer wieder diskutiert. Ein solches Verbot würde sich jedoch vermutlich kaum auf die Unfallzahlen auswirken. Durch das gestufte Sanktionssystem im Hinblick auf Alkoholfahrten können bereits ab 0,3 Promille rechtliche Konsequenzen drohen. In der Vergangenheit hatte der Großteil der alkoholisierten Pkw-Fahrer mit Angaben zum BAK-Wert, die an einem Unfall mit Personenschaden beteiligt waren, jedoch Blutalkoholwerte von mindestens 1,1 Promille und war somit im Sinne der Rechtsprechung absolut fahruntüchtig. Die Gruppe derjenigen, die alkoholbedingt in einen schweren Unfall verwickelt sind, hält sich also schon heute nicht an die geltenden gesetzlichen Regelungen und lässt sich durch die angedrohten Rechtsfolgen auch nicht von einer Alkoholfahrt abbringen. Es gilt insofern, die Kontrolldichte zu erhöhen, um bereits bestehende Grenzwerte besser durchzusetzen. Darüber hinaus kann der Einsatz von Alkohol-Wegfahrsperren unter bestimmten Voraussetzungen für die Gruppe der alkoholauffälligen Kraftfahrer als freiwillige Maßnahme sinnvoll sein.